

TEIL C: Verfahrensbestimmungen

Änderungen in § 1 sowie §§ 4 – 8

§ 1 Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 98 UG

- (1) Die Berufung von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gem. § 98 UG erfolgt gemäß den folgenden Satzungsbestimmungen und unter Berücksichtigung des Frauenförderungsplans (FFP).
- (2) Die Widmung einer gemäß § 98 UG und für einen Zeitraum von weniger als drei Jahren zu besetzenden Stelle wird auf Antrag des Rektorats und nach Anhörung der Dekaninnen und Dekane im Senat festgelegt.
- (3) Der Senat hat für jedes Berufungsverfahren nach § 98 UG unter Berücksichtigung von § 42 Abs. 8a UG und § 51 FFP eine entscheidungsbefugte Berufungskommission einzusetzen und Gutachterinnen und Gutachter zu bestellen. Die Mitglieder aus den Gruppen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Senat grundsätzlich auf der Basis eines Vorschlages der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans bestellt. Die Dekanin oder der Dekan hat zum Zweck der Erstellung dieses Vorschlages alle Angehörigen des wissenschaftlichen Personals zu informieren und um entsprechende Zumeldungen bzw. Vorschläge zu ersuchen. Der Dekanin bzw. dem Dekan obliegt weiters die Koordination der Vorschläge für die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gem. § 98 Abs. 3 UG.
- (4) Die Berufungskommission besteht aus neun oder elf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 1. fünf bzw. sechs Mitglieder aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren; mindestens zwei Mitglieder müssen einer anderen Universität, davon mindestens eines einer ausländischen Universität angehören;
 2. zwei bzw. drei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden (Entsendung gem. HSG).
- (5) Die Dekanin bzw. der Dekan hat das Recht, am Berufungsverfahren beratend mitzuwirken. Im Fall von Organisationseinheiten, die nicht einer Fakultät zugeordnet sind, kommt dieses Recht dem zuständigen Rektoratsmitglied zu. Der Betriebsrat des Allgemeinen Universitätspersonals und der Betriebsrat des wissenschaftlichen Universitätspersonals haben das Recht, mit jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter, der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, mit zwei Vertreterinnen/Vertretern am Verfahren mitzuwirken. Die bisherigen Inhaberinnen und Inhaber der ausgeschriebenen Stelle können weder zum Mitglied der Berufungskommission noch zur Gutachterin bzw. zum Gutachter bestellt werden. Bei Bedarf können von der Berufungskommission zu spezifischen Belangen Auskunftspersonen hinzugezogen werden.
- (6) Die Berufungskommission wird von der bzw. von dem Senatsvorsitzenden einberufen und konstituiert. Die Mitglieder der Berufungskommission wählen mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und allenfalls eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die Berufungskommission erstellt einen Vorschlag für den Ausschreibungstext. Dieser Vorschlag muss die durch die Stellenzuweisung festgelegte fachliche Widmung, die mit dieser Professur verbundenen speziellen Aufgaben (Schwerpunkte), das Anforderungsprofil und die Anforderungen für die Bewerbungsunterlagen enthalten. Der Vorschlag ist dem Rektorat zur Vornahme der Ausschreibung zu übermitteln.

- (8) Die Berufungskommission prüft die eingelangten Bewerbungen gem. § 98 Abs. 5 UG und stellt fest, ob die Bewerbungslage ausreichend ist und die Voraussetzungen des § 35 FFP erfüllt sind. Ist dies der Fall, so werden jene Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien erfüllen, durch das Büro des Senats den Gutachterinnen und Gutachtern übermittelt mit dem Ersuchen, die Eignung jeder einzelnen Bewerbung anhand der wesentlichsten Kriterien zu beurteilen und wie folgt zu klassifizieren: (0) von der Gutachterin/vom Gutachter nicht beurteilbar, (1) sehr geeignet, (2) geeignet, (3) nicht geeignet. Die Gutachterinnen und Gutachter haben Nahverhältnisse zu einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern offen zu legen.
- (9) Unter Berücksichtigung der Beurteilung der Bewerbungen durch die Gutachterinnen und Gutachter entscheidet die Berufungskommission, welche Kandidatinnen und Kandidaten zur Präsentation einzuladen sind.
- (10) Von den studentischen Mitgliedern der Berufungskommission werden zusätzlich Stellungnahmen zu den didaktischen Qualitäten der Kandidatinnen und Kandidaten erwartet.
- (11) Auf Grundlage der Gutachten, Stellungnahmen und Präsentationen erstellt die Berufungskommission einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten in einer entsprechenden Reihung zu enthalten hat. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten ist besonders zu begründen.
- (12) Weist die Rektorin/der Rektor einen Besetzungsvorschlag gem. § 98 Abs. 8 UG zurück, so ist dies schriftlich zu begründen. In diesem Fall hat die Berufungskommission erneut zu beraten und erforderlichenfalls vergleichende Gutachten einzuholen.
- (13) Zu den Berufungsverhandlungen hat die Rektorin bzw. der Rektor die Dekanin bzw. den Dekan und die Leiterin bzw. den Leiter der betroffenen Organisationseinheit beizuziehen.

§ 4 Akademische Ehrungen

- (1) Akademische Ehrungen dienen der Auszeichnung von Personen oder Organisationen, die sich in besonderer Weise um die Universität Klagenfurt oder um die an ihr vertretenen Wissenschaften verdient gemacht haben.
- (2) Ein Ehrendoktorat (Doctor honoris causa) wird Personen verliehen, die sich durch hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen hervorragen und sich um die von der Universität Klagenfurt vertretenen wissenschaftlichen und kulturellen Intentionen besondere Verdienste erworben haben.
- (3) Die Auszeichnung als Ehrensatorin/Ehrensator wird an Personen verliehen, die sich in besonderer Weise um die ideelle oder materielle Förderung der Universität und ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben verdient gemacht haben.
- (4) Die Auszeichnung als Ehrenbürgerin/Ehrenbürger wird an Personen verliehen, die sich im Zusammenhang mit der Entwicklung und Ausgestaltung der Universität besondere Verdienste erworben haben.
- (5) Der Ehrenring der Universität Klagenfurt wird an ehemalige Universitätsangehörige, die sich im Zusammenhang mit der Entwicklung und Ausgestaltung der Universität besondere Verdienste erworben haben, verliehen.
- (6) Räume der Universität können nach Personen oder Organisationen benannt werden, die sich in besonderer Weise um die Universität Klagenfurt bzw. die an ihr vertretenen Disziplinen verdient gemacht haben. Die Benennung erfolgt grundsätzlich auf Zeit.
- (7) Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Durchführung wissenschaftlicher und kultureller Aufgaben mit der Universität Klagenfurt in einer ständigen Geschäftsverbindung stehen, kann das Recht zur Führung eines Titels verliehen werden, der diese Verbundenheit zum Ausdruck bringt. Die Ausgezeichneten sind berechtigt, den auf die Zusammenarbeit mit der Universität verweisenden Titel in ihrer Geschäftsbezeichnung zu führen.
- (8) Anträge auf Verleihung einer akademischen Ehrung sind an den Senat zu richten. Über die Verleihung des Ehrendoktorates entscheidet der Senat, über die Ehrungen gem. Abs. 3 bis 7 entscheidet der Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat. Der Widerruf einer akademischen Ehrung bedarf einer Zweidrittelmehrheit im Senat.

§ 5 Honorarprofessur

- (1) Personen, die in ihrem Fach besonders qualifiziert sind und in keinem dauernden Arbeitsverhältnis zur Universität Klagenfurt stehen, kann der Senat den Titel Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor verleihen.
- (2) Voraussetzung für die Verleihung sind ein facheinschlägiges Doktorat, besondere wissenschaftliche Leistungen, eine mehrjährige regelmäßige Lehrtätigkeit an der Universität Klagenfurt in dem betreffenden Fach, besondere didaktische Fähigkeiten und herausragende berufliche Leistungen.
- (3) Antragsberechtigt sind die Leiterinnen bzw. Leiter der fachlich zuständigen Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben nach Anhörung der Instituts- bzw. Organisationseinheitskonferenz. Dem Antrag sind eine Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans der fachlich zuständigen Fakultät, die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen sowie eine Stellungnahme der Studierenden über die didaktischen Fähigkeiten beizuschließen. Der Senat entscheidet nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Rektorat.
- (4) Durch die Verleihung wird weder ein Arbeitsverhältnis zur Universität Klagenfurt begründet, noch erfolgt dadurch die Verleihung einer Lehrbefugnis gem. § 103 UG.
- (5) Der Senat kann die Verleihung bei Vorliegen gewichtiger Gründe widerrufen.

§ 6 Universitätslektorinnen und Universitätslektoren

Personen, die vertraglich mit Lehre beauftragt sind und in keinem weiteren Dienstverhältnis zur Universität stehen, können in dem Semester, in dem sie die Lehre halten, den Titel Universitätslektorin bzw. Universitätslektor führen.

§ 7 Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

Personen, die vertraglich mit Lehre beauftragt sind und nicht in einem dauernden Dienstverhältnis zur Universität Klagenfurt stehen, können in dem Semester, in dem die Lehre gehalten wird, nach Entscheidung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors den Titel Gastprofessorin bzw. Gastprofessor führen.

§ 8 Einbindung der Absolventinnen und Absolventen

- (1) Die Universität Klagenfurt strebt eine Kooperation mit ihren Absolventinnen und Absolventen an. Diese soll insbesondere durch Angebote im Weiterbildungsbereich, durch Veranstaltungen und Publikationen sowie durch die Einrichtung von Netzwerken zwischen Universitätsangehörigen und Absolventinnen bzw. Absolventen gefördert werden.
- (2) Zur Realisierung dieser Ziele hat die Universität Klagenfurt Ressourcen zur Verfügung zu stellen und geeignete Einrichtungen zu schaffen. Die Universität Klagenfurt kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben auch externer Einrichtungen bzw. Vereine bedienen. Die diesbezüglichen näheren Regelungen erfolgen im Rahmen von eigenen Kooperationsvereinbarungen mit dem Rektorat, über die dem Senat zu berichten ist.